

## Gefahrenabwehrverordnung

über das Verhalten auf Straßen und Anlagen, offene Feuer im Freien, die Reinigung von Fahrzeugen auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern, unerlaubtes Beschreiben, Plakatieren, Besprühen benageln, Bekleben und Benutzen der an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Anlagen liegenden und von ihnen aus sichtbaren Flächen, Anlagen und städtischen Schaukästen, Gefahrenquellen an öffentlichen Straßen und Anlagen, das Halten und Füttern von Tieren und das Anbringen von Hausnummern, die Bekämpfung von ruhestörendem Lärm, die Abwehr von Gefahren auf Eisflächen, die Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit Zusammenhang mit Zäunen, Toren und Grundstücken, die Verhinderung von Gefahren im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und die Bekämpfung des Missbrauchs optisch-elektronischer Einrichtungen

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10-20-23-32-04	30.03.2021	30.03.2021	Amtsblatt Stadt Lützen 07.05.2021	14.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl: LSA S 682) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt im Gebiet der Stadt Lützen einschließlich aller Ortsteile.

### §2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:

1. Straßen alle Straßen, Wege, Radwege, Gehwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel Überführungen, Unterführungen, Treppen sowie alle sonstigen Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören auch Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
2. Gehwege diejenigen Teile der Straße, die nur dem Fußgängerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand; als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

3. öffentliche Anlagen alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, Parks, Friedhöfe und Sportplätze, ferner Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen einschließlich der stehenden Gewässer.

4. Offene Feuer sind alle außerhalb von Feuerstätten im Sinne der DIN 18 160 Teil 1 (Einrichtungen zur Verbrennung zulässiger Brennstoffe, deren Abgase in Schornsteine eingeleitet werden) abgebrannte Feuer

### §3

#### Verhalten auf Straßen und öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Straßen ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder verletzt werden oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 mehr als unvermeidbar und zumutbar beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. öffentliche Anlagen sowie Gegenstände wie Bänke, Papierkörbe, Hinweisschilder, Denkmäler, Plastiken, Straßenlaternen, Lichtmaste, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Straßenpoller und ähnliche Sachen zu beschmutzen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen,

2. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige öffentliche Anlagenflächen außerhalb der Wege zu betreten,

3. Bäume, Sträucher, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen zu beschädigen,

4. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,

5. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu zelten oder zu übernachten,

6. in öffentlichen Anlagen zu reiten oder mit Fahrrädern, Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren, sofern dies nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist,

7. in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen,

8. öffentliche Brunnen, Wasserspiele und Teiche zu verunreinigen, darin zu baden oder als Tierhalter Tiere darin baden zu lassen,

9. Einfriedungen öffentlicher Anlagen sowie Straßensperrungen zu verschmutzen, zu bemalen, zu beschädigen, zu übersteigen oder zu beseitigen,

10. in öffentlichen Anlagen Gegenstände zu hinterlassen sowie in allgemein zugänglichen Papierkörben andere als Unterwegsabfälle (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) zu entsorgen,

11. Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

#### **§4**

##### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern ab einer Grundfläche von einem Quadratmeter sowie das Verbrennen pflanzlicher und anderer Abfälle ist verboten. Über das Verbot des Satzes 1 hinaus darf Holz nur verbrannt werden, wenn es trocken und naturbelassen ist.

(2) Das Abbrennen zulässiger Brennstoffe in im Handel erhältlichen offenen Kaminen, Grillgeräten, Feuerkörben, Feuerschalen, Aztekenöfen und ähnlichen Einrichtungen sowie von Schwedenfeuern, unterliegt nicht dem Verbot des Abs. 1.

(3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach Abfallrecht, bleiben unberührt.

(4) Die Stadt Lützen kann Feuer, die nach Absatz 1 verboten sind, auf Antrag genehmigen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonst Verfügungsberechtigten noch die erforderliche Zustimmung einer anderen Behörde.

(5) Von zulässigen oder genehmigten Feuern dürfen keine Belästigungen und Gefährdungen für unbeteiligte Dritte, insbesondere Nachbarn oder die Allgemeinheit, z.B. Teilnehmer am Straßenverkehr, ausgehen. Sie sind ständig von einer aufsichtsfähigen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie so vollständig abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

#### **§5**

##### **Reinigung von Fahrzeugen**

Es ist verboten, auf Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Fahrzeuge zu waschen oder mit dem Schlauch abzuspritzen.

#### **§6**

##### **Unerlaubtes Beschreiben, Plakatieren, Besprühen, Benageln, Bekleben, Benutzen**

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Berechtigten Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Maste, Pfosten, Bäume, Buswartehallen und sonstigen Anlagen einschließlich städtischer Schaukästen an oder auf Straßen sowie in öffentlichen Anlagen zu beschreiben, zu plakatieren, zu besprühen, zu bekleben, zu benageln oder auf ähnliche Weise zu benutzen. Dies gilt auch für Flächen und die in Satz 1 bezeichneten baulichen Anlagen und Gegenstände, die von Straßen und öffentlichen Anlagen aus sichtbar sind.

#### **§7**

##### **Gefahrenquellen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach einer Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen,

2. frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an oder auf Straßen befinden, durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.

3. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und den Verkehr, die Straßenbeleuchtung oder die Versorgungsleitungen beeinträchtigen, zu beseitigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

4. Blumen im offenen Fenster, in Fensternischen oder auf Balkonen so zu begießen, dass nicht Wasser auf den Gehweg oder andere Straßenbestandteile oder darauf befindliche Personen herunter läuft oder-tropft,

5. Topfpflanzen in Fenstern, an Fensterbrüstungen oder Balkonen so zu befestigen, dass sie nicht auf den Gehweg oder andere Straßenbestandteile oder in öffentliche Anlagen fallen können,

6. Decken, Betten und ähnliche Haushaltsgegenstände nicht zu öffentlichen Straßen hin zu reinigen.

7. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nur so lange geöffnet zu halten, wie es die Benutzung erforderlich macht, und sie in diesem Fall abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden.

8. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

## **§8 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nichtgefährdet oder erheblich belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in den in § 10 (1) genannten Zeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder

Personen oder andere Tiere bedrängt, anspringt, erschreckt, anfällt, verletzt oder fremde Sachen beschädigt oder verunreinigt.

- (3) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten sind dazu verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Der Verpflichtete hat eine Verunreinigung, insbesondere abgesetzten Kot, unverzüglich zu entfernen.
- (4) Wer ein Tier ausführt, haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Kot ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den Verwaltungsvollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Hunde sind in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in öffentlichen Bereichen sowie auf gekennzeichneten Wanderwegen auch im baurechtlichen Außenbereich stets angeleint zu führen. Die öffentlichen Bereiche umfassen alle öffentlich zugänglichen Flächen sowie bei Gebäuden die Bereiche, welche durch Dritte mitgenutzt werden. Ausgenommen von den Regelungen zur Leinenpflicht sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei und Jagdhunde im Jagdeinsatz. In öffentlichen Bereichen im baurechtlichen Außenbereich dürfen Hunde unangeleint umherlaufen, wenn eine Person das Tier begleitet, welche durch Zuruf auf dieses einwirken kann. Die Führer der Hunde haben die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 einzuhalten.
- (6) Die Führer von Hunden müssen in der Lage sein, den Hund sicher an einer geeigneten Leine zu halten und zu führen. Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährt wird.
- (7) Hunde und andere Haustiere sind von öffentlichen Spielplätzen fernzuhalten.
- (8) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Regelungen des Ortsrechtes über Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen bleiben unberührt.

## **§ 8a Tierfütterung**

Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Die von den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte nach §§ 126 (3), 200 des Baugesetzbuches zu befestigender Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut sichtbar sein. Als Hausnummern sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets bei Tag und bei Nacht ohne Schwierigkeiten erkennbar und lesbar sein müssen.
- (2) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder anderen Inhabern grundstücksgleicher Rechte der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder haben die Vorderlieger zu dulden.

### **§10 Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage ganztags,
  - b) Montag bis Freitag die Zeiten von 0.00 bis 7.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr,
  - c) sonnabends 0.00 bis 7.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind während der Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 1 alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Insbesondere sind folgende Arbeiten verboten:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.)
  - b) der Betrieb von motorbetriebenen Garten und Sportplatzpflegeräten,
  - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
  1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen zu stören geeignet ist, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

### **§11 Eisflächen**

- Es ist verboten,
1. Eisflächen von Gewässern zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren,
  2. Löcher in das Eis von Gewässern zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

### **§12 Zäune, Tore, Grundstücke**

- Es ist verboten,
1. fremde Zäune zu besteigen oder zu übersteigen,
  2. fremde Zäune, Tore oder andere Anlagen der Grundstückseinfriedung zu beschädigen oder zu zerstören,
  3. fremde leerstehende Grundstücke oder Gebäude ohne berechtigtes Interesse zu betreten.

### **§13 Großveranstaltungen**

- (1) Öffentliche Veranstaltungen, für die mindestens 100 Teilnehmer zu erwarten sind, hat der Veranstalter der Stadt Lützen spätestens einen Monat vor dem Tag der Veranstaltung anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Art der Veranstaltung,
  - Veranstalter,
  - Veranstaltungsort,
  - Tag der Veranstaltung, Uhrzeit des Beginns und des Endes,
  - Anzahl der Teilnehmer.

- (3) Die Stadt Lützen kann weitere Angaben verlangen.
- (4) Für öffentliche Veranstaltungen, für die mindestens 500 Teilnehmer zu erwarten sind, ist spätestens einen Monat vor dem Tag der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept vorzulegen.
- (5) Die Absätze 1- 4 gelten nicht, soweit das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz – VersammLGS) anzuwenden ist.

#### **§14**

##### **Optisch-elektronische Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, auf Grundstücken sowie an oder in Gebäuden optisch elektronische Einrichtungen so auszurichten oder ausgerichtet zu lassen, dass damit öffentlich zugängliche Räume, insbesondere Straße und öffentliche Anlagen beobachtet werden können.
- (2) Haus- und Grundstückseigentümer sowie andere Nutzungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass so ausgerichtete optisch-elektronische Einrichtungen so ausgerichtet werden, dass damit öffentlich zugängliche Räume nicht beobachtet werden können.

#### **§15**

##### **Ausnahmen**

Die Stadt Lützen kann von den Geboten und Verboten dieser Gefahrenabwehrverordnung in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

#### **§16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 (1) Satz 2 andere gefährdet, belästigt oder verletzt,
  2. entgegen § 3 (2) Nr.1 öffentliche Anlagen oder die in § 3 (2) Nr. 1 genannten Gegenstände beschmutzt, beschädigt oder von ihrem Standort entfernt,
  3. entgegen § 3 (2) Nr. 2 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige öffentliche Anlageflächen außerhalb der Wege betritt,
  4. entgegen § 3 (2) Nr. 3 Bäume, Sträucher, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen beschädigt,
  5. entgegen § 3 (2) Nr. 4 die Notdurft verrichtet,

6. entgegen § 3 (2) Nr. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
7. entgegen § 3 (2) Nr. 6 in öffentlichen Anlagen reitet oder öffentliche Anlagen befährt,
8. entgegen § 3 (2) Nr. 7 in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abstellt,
9. entgegen § 3 (2) Nr. 8 öffentliche Brunnen, Wasserspiele oder Teiche verunreinigt, darin badet oder als Tierhalter Tiere darin baden lässt,
10. entgegen § 3 (2) Nr. 9 Einfriedungen öffentlicher Anlagen oder Straßensperrungen verschmutzt, bemalt, beschädigt, übersteigt oder beseitigt,
11. entgegen § 3 (2) Nr. 10 in öffentlichen Anlagen Gegenstände hinterlässt sowie in allgemein zugänglichen Papierkörben andere als Unterwegsabfälle entsorgt,
12. entgegen § 3 (2) Nr. 11 die dort genannten Anlagen oder Anlagenteile oder Bäume erklettert,
13. entgegen § 4 (1) Satz 1 im Freien ein offenes Feuer entzündet oder unterhält, pflanzliche oder sonstige Abfälle verbrennt,
14. entgegen § 4 (1) Satz 2 Holz verbrennt, das nicht trocken und naturbelassen ist.
15. entgegen § 4 (5) mit einem Feuer unbeteiligte Dritte, insbesondere Nachbarn oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet, ein offenes Feuer im Freien entzündet oder unterhält, ohne dafür zu sorgen, dass es ständig von einer aufsichtsfähigen Person überwacht wird, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder eine Feuerstelle, deren Feuer er selbst entzündet, unterhalten oder überwacht hat, verlässt, bevor sie so vollständig abgelöscht ist, dass ein Wiederaufleben der Flammen ausgeschlossen ist, es sei denn die Feuerstelle wird von einer aufsichtsfähigen Person überwacht, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
16. entgegen § 5 auf Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Fahrzeuge wäscht oder mit einem Schlauch abspritzt,
17. entgegen § 6 die dort genannten Anlagen und Gegenstände plakatiert, beschreibt, besprüht, beklebt, benagelt oder in ähnlicher Weise benutzt,
18. entgegen § 7 Nr. 1 Gefahrenquellen nicht beseitigt und keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen trifft,
19. entgegen § 7 Nr. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht

ausreichend kennzeichnet,

20. entgegen § 7 Nr. 3 Anpflanzungen nicht beseitigt oder so kürzt, dass der Verkehrsraum in der vorgeschriebenen Höhe freigehalten wird,

21. entgegen § 7 Nr. 4 Blumen nicht ordnungsgemäß begießt,

22. entgegen § 7 Nr. 5 Topfpflanzen nicht ordnungsgemäß befestigt,

23. entgegen § 7 Nr. 6 Haushaltsgegenstände nicht ordnungsgemäß reinigt,

24. entgegen § 7 Nr. 7 Kellerschächte und Luken nicht ordnungsgemäß absperrt, bewacht oder beleuchtet,

25. entgegen § 7 Nr. 8 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen anbringt oder als Grundstückseigentümer oder als sonstiger Nutzungsberechtigter nicht entfernt,

26. entgegen § 8 (1) Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird,

27. entgegen § 8 (2) nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder andere Tiere bedrängt, anspringt, erschreckt, anfällt, verletzt oder fremde Sachen beschädigt oder verunreinigt,

28. entgegen § 8 (3) nicht verhindert, dass ein Tier Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder Tierkot oder andere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

29. entgegen § 8 (4) die erforderlichen Gegenstände nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigt,

30. entgegen § 8 (5) Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in öffentlichen Bereichen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen im baurechtlichen Außenbereich nicht angeleint führt,

31. entgegen § 8 (6) einen Hund führt, obwohl er nicht in der Lage ist den Hund sicher an einer geeigneten Leine zu halten, oder Hunde in einem Gehwegbereich oder einem verkehrsberuhigten Bereich anbindet, ohne dass ein ungehinderter Durchgang gewährt wird,

32. entgegen § 8 (7) Hunde oder andere Haustiere nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,

33. entgegen § 8a freilebende Tiere füttert

34. entgegen § 9 (1) als Eigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht ordnungsgemäß anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert oder unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,

35. entgegen § 9 (2) ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,

36. entgegen § 10 (1) und (2) Tätigkeiten und Veranstaltungen während der Ruhezeiten durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

37. entgegen § 10 (4) vermeidbare Geräusche verursacht oder entgegen § 10 (5) akustische Signalgeräte gebraucht.

38. entgegen § 11 Nr. 1 Eisflächen von Gewässern betritt oder mit Fahrzeugen befährt,

39. entgegen § 11 Nr. 2 Löcher in das Eis von Gewässern schlägt oder Eis entnimmt,

40. entgegen § 12 Nr.1 fremde Zäune besteigt oder übersteigt,

41. entgegen § 12 Nr. 2 fremde Zäune, Tore oder andere Anlagen der Grundstückseinfriedung beschädigt oder zerstört,

42. entgegen § 12 Nr. 3 fremde leerstehende Grundstücke oder Gebäude ohne berechtigtes Interesse betritt,

43. entgegen § 13 Abs. 1 als Veranstalter eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

44. eine Veranstaltung durchführt, wenn deren Anmeldung entgegen § 13 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben enthält oder wenn er der Stadt Lützen entgegen § 13 Abs. 3 nicht die weiteren geforderten Angaben gemacht hat.

45. entgegen § 13 Abs. 4 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne rechtzeitig ein Sicherheitskonzept vorgelegt zu haben,

46. gegen das Verbot des § 14 Abs. 1 verstößt,

47. als Haus- oder Grundstückseigentümer gegen das Gebot des § 14 Abs. 2 verstößt, (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit des Landes

Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Lützen in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Lützen, 30.03.2021

Weiß  
Bürgermeister